

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Der Badische Landwirtschaftliche Verein

[urn:nbn:de:bsz:31-338237](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338237)

## Der Badische Landwirtschaftliche Verein. (Gegründet 1819.)

### I. Vorstand.

I. Präsident: Geheimer Oberregierungsrat Salzer-Karlsruhe.

II. Präsident: Landtagsabgeordneter Müller-Heiligkreuz.

#### Beiräte:

1. Bürgermeister Hall-Marbach.
2. Gutsbesitzer Karl Stöcker-Oberrotweil.
3. Landtagsabgeordneter Bürgermeister Säger-Diersheim.
4. Dekonomierat Schmezer-Rastatt.
5. Bürgermeister Meigner-Krautheim.

#### Stellvertreter:

1. Dekonomierat Ries-Mainau.
2. Altbürgermeister Lienin-Weil.
3. Dekonomierat Württemberg-Eberstein.
4. Bürgermeister Holz-Sedenheim.
5. Dekonomierat Steingötter-Heidelberg.

Vertreter in der Badischen Landwirtschaftskammer:

Geheimer Oberregierungsrat Salzer-Karlsruhe.

### II. Beamte.

Generalsekretär Adolf Keller-Karlsruhe.

### Satzungen.

#### I. Wesen und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Landwirtschaftliche Verein im Großherzogtum Baden ist ein unter dem besonderen Schutz Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs stehender Verein von Landwirten und Freunden der Landwirtschaft.

Der Verein besitzt Körperschaftsrechte und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Gewerbes, insbesondere auch die Bearbeitung aller Tagessfragen auf landwirtschaftlichem Gebiete in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, und die Stellungnahme zu diesen Fragen gegenüber den Staatsbehörden, der Landwirtschaftskammer und anderen landwirtschaftlichen Vereinigungen.

#### II. Mitgliedschaft.

§ 3. Die Mitgliedschaft beim Landesverein wird durch diejenige bei einem Bezirksverein erworben.

§ 4. Jedermann, der völlig verfassungsfähig ist, sowie einen unbescholtenen Ruf genießt, kann Mitglied des Vereins werden.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Anmeldung zum Verein erfolgt bei der Direktion des Bezirksvereins, welche über die Aufnahme beschließt und dem neuen Mitglied eine vom Landesvereinspräsidenten ausgefertigte und von der Vereinsdirektion gegengezeichnete Aufnahmeurkunde ausstellt.

§ 5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag der Direktion eines Bezirksvereins durch das Präsidium verliehen.

§ 6. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahreschluss erfolgen und muß der Direktion spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres, an dessen Schluss der Austritt erfolgen soll, angeteigt werden.

Der Mitgliederbeitrag ist für das Rechnungsjahr, an dessen Schluss der Austritt erfolgt, noch vollständig zu entrichten.

Wer von einem Bezirksverein in einen anderen eintritt, ist für die Zeit, für welche er den Beitrag gezahlt hat, in dem neuen Verein beitragsfrei.

§ 7. Wer die in § 4 verlangten Eigenschaften verliert, oder die Interessen des Vereins schädigt oder den jährlichen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch die Vereinsdirektion, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirksversammlung.

§ 8. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. an der Bezirksversammlung, den Abstimmungen und Wahlen und ebenso an sonstigen Beratungen sowie an den landwirtschaftlichen Besprechungen teilzunehmen;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzungen zu beobachten und den festgesetzten jährlichen Beitrag an den Bezirksverein zu entrichten.

### III. Einrichtung des Vereins.

#### a. Im allgemeinen.

§ 10. Der Landesverein gliedert sich in Bezirksvereine und Gauverbände.

Die Bezirksvereine, die Gauverbände und der Landesverein verwalten ihre Angelegenheiten mit voller Selbständigkeit nach Maßgabe der Satzungen.

Der Landesvereinsvorstand (das Präsidium) überwacht die Beobachtung der Satzungen seitens der Bezirksvereine und Gauverbände.

§ 11. Alle in den Satzungen vorgeschriebenen Wahlen finden mittels geheimer Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit statt, sofern nicht von dem Wahlkörper einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird. Die Ausstretenden sind wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf vier Jahre.

#### b. Bezirks- und Ortsvereine.

§ 12. Jeder Bezirksverein fällt in der Regel mit dem Amts- oder Amtsgerichtsbezirk zusammen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes des Landesvereins. Zur Bildung eines Bezirksvereins sind wenigstens 50 und zu dessen Fortbestand wenigstens 20 Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Bezirksvereine haben Körperschaftsrechte.

§ 13. Die Geschäfte des Bezirksvereins werden durch die Vereinsdirektion und die Bezirksversammlung geführt.

§ 14. Die Vereinsdirektion besteht aus dem Vorstand, einem Stellvertreter für denselben, und wenigstens fünf weiteren Mitgliedern.

Die Direktionsmitglieder werden durch die Bezirksversammlung gewählt. Bei Abgang durch Tod, Austritt oder Wegzug kann eine Ersatzwahl für die Restdienstzeit des Abgangenen vorgenommen werden.

Die ersten Vorstände der Ortsvereine — § 21 — sind ohne besondere Wahl Mitglieder der Direktion.

Während der Dauer des Vertrags zwischen dem Landwirtschaftlichen Verein und der Landwirtschaftskammer sind die in den Wahlbezirken gewählten Abgeordneten der Landwirtschaftskammer, sofern sie einem landwirtschaftlichen Bezirksverein angehören, Mitglieder der Direktion der landwirtschaftlichen Bezirksvereine ihres Wahlbezirks; sofern sie nicht Mitglieder des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins sind, werden



sie zu den Sitzungen der Direktionen mit vollem Stimmrecht beigezogen, wenn Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer behandelt werden.

§ 15. Der Direktion liegt die Leitung der gemeinschaftlichen Vereinsangelegenheiten ob, namentlich:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
2. die Bestellung eines Schriftführers und Rechners;
3. die Berufung der Bezirksversammlung;
4. die Veranstaltung von Besprechungen über landwirtschaftliche Gegenstände und Tagesfragen;
5. der Vollzug der Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Gauauschusses und des Landesauschusses;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder, Führung der Mitgliederlisten und des Inventars, Stellung der Rechnung, Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Bezirksversammlung über die Wirksamkeit des Vereins und über die Verwendung der Gelder im abgelaufenen, und Vorlage eines Voranschlags und Geschäftsplanes für das laufende Jahr;
7. der geschäftliche Verkehr mit den Organen des landwirtschaftlichen Vereins, den Staatsbehörden und der Landwirtschaftskammer, insbesondere auch die Erstattung von Gutachten;
8. Vorlage des Rechenschaftsberichts an das Präsidium;
9. die Vermittlung oder Erleichterung des Bezugs landwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände, sowie Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
10. soweit tunlich, Fürsorge für Rechtsbelehrung der Vereinsmitglieder.

§ 16. Die Bezirksversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvereins. Zu ihren Geschäften gehört:

1. die Wahl der Direktionsmitglieder des Bezirksvereins;
2. die Wahl zweier Mitglieder für den Gauauschuß — § 24 — und deren Stellvertreter;
3. die Wahl eines Mitglieds zum Landesauschuß — § 30 — und dessen Stellvertreter;
4. die Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern gegen die Ausschließung aus dem Verein (§ 7);
5. die Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichts der Direktion über die Tätigkeit des Bezirksvereins in dem verflossenen und des Voranschlags und des Geschäftsplans für das laufende Jahr;
6. die Festsetzung des Beitrags der Mitglieder für den Bezirksverein;
7. die Beratung und erforderlichenfalls Beschlussfassung über wichtigere Anträge, welche den Bezirksverein, den Gauverband oder den Landesverein betreffen.

§ 17. In jedem Jahr hat mindestens eine Bezirksversammlung, und zwar in der ersten Hälfte des Jahres, stattzufinden. Auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder muß eine Bezirksversammlung abgehalten werden.

Die Einladung zur Bezirksversammlung soll in angemessener Zeit vor der Versammlung im landwirtschaftlichen Wochenblatt veröffentlicht werden; weitere Einladungen bleiben der Beschlussfassung der betreffenden Vereinsdirektion vorbehalten.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Den Vorsitz führt der I. Vorstand des Bezirksvereins bezw. sein Stellvertreter.

Von den Beschlüssen der Bezirksversammlung, insbesondere von den Wahlen zum Gau- oder Landesauschuß ist den betr. Stellen des Gauverbandes und des Landesvereins, soweit erforderlich, Kenntnis zu geben.

§ 18. Die Mitglieder des Bezirksvereins in einem einzelnen Ort bilden einen Ortsverein, welcher ein Zweigverein des Bezirksvereins ist.

§ 19. Der Ortsverein verwaltet seine Angelegenheiten selbständig.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über etwaige Satzungen des Ortsvereins, welche mit den Satzungen des Landesvereins nicht im Widerspruch stehen dürfen;
2. die Veranstaltung landwirtschaftlicher Besprechungen im Ortsverein;
3. gemeinschaftliche Beschaffung von Bedarfsgegenständen für den landwirtschaftlichen Betrieb;
4. gemeinschaftliche Verwertung von Erzeugnissen;
5. Errichtung örtlicher Zuchtvereine und dergleichen;
6. Bestellung eines etwaigen Ortsrechners;
7. Beschlussfassung über etwaige von den Mitgliedern des Ortsvereins an die Kasse desselben zu leistenden Beiträge und über die Art ihrer Verwendung.

§ 20. Die Geschäfte des Ortsvereins besorgen der Vorstand und die Ortsversammlung.

§ 21. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus dem ersten Vorstand, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der erste Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Ortsversammlung. Er erstattet über seine Tätigkeit alljährlich Bericht an die Ortsversammlung. Er ist Mitglied der Direktion seines landwirtschaftlichen Bezirksvereins und vertritt den Ortsverein in derselben.

Die Ortsvereine verkehren mit den Staatsbehörden, mit dem Vorstand des Landesvereins und dem Gauauschuß durch Vermittlung des Bezirksvereins, dem sie angehören, mit Ausnahme des Verkehrs bezüglich der Bestellung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, welcher unmittelbar mit dem Vereinspräsidium geschieht.

§ 22. Die Ortsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvereins in dem betr. Ort; sie wird von dem Vorstand der Ortsvereins einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ortsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Ortsvereins, insbesondere über die in § 19 aufgeführten; ferner wählt sie den Vorstand des Ortsvereins.

#### c. Gauverbände.

§ 23. Die Gauverbände fallen in der Regel mit den Kreisverbänden zusammen. Eine andere Einteilung der Gauverbände bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Landesvereins.

§ 24. Das Organ des Gauverbandes ist der Gauauschuß. Er besteht aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverband zugeteilten Bezirksvereine und zwei von den letzteren gewählten Mitgliedern — (§ 16).

Dem Gauauschuß liegt die Pflege gemeinschaftlicher Interessen und die Beforgung jener Angelegenheiten ob, welche ihm von den einzelnen, den Gauverein bildenden Bezirksvereinen übertragen werden.

§ 25. Der Gauauschuß tritt jedes Jahr mindestens einmal an einem durch Vereinbarung zu bestimmenden Orte zusammen. Die Geschäfte des Gauauschusses werden von einem der zum Gauverband gehörenden Vereine, dem sogenannten Vorort geleitet. Die Vororterschaft wechselt alle zwei Jahre, sofern nicht durch Vereinbarung einem Verein die Leitung der Geschäfte auf eine längere Reihe von Jahren oder auf unbestimmte Zeit übertragen worden ist.

Von der Einberufung des Gauauschusses durch den Vorort hat dieser dem Präsidenten des Landesvereins Nachricht zu geben. Der Vorstand des Vorortes führt im Gauauschuß den Vorsitz.



## d. Landesverein.

§ 26. Die Organe des Landesvereins sind das Präsidium und der Landesauschuß.

## 1. Das Präsidium.

§ 27. Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und 5 Beiräten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Präsidiums werden durch den Landesauschuß gewählt. Für die Beiräte sind 5 Stellvertreter zu wählen.

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist befugt, allen Sitzungen der Organe des Vereins (Direktionsitzungen, Bezirksversammlungen, Gauauschußsitzungen) mit vollem Stimmrecht anzuwohnen.

Während der Dauer des Vertrags mit der Landwirtschaftskammer wird der Vorsitzende der letzteren Präsidialmitglied des Landwirtschaftlichen Vereins und ist berechtigt, allen Sitzungen der Organe des Vereins anzuwohnen, sowie bei seiner Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Vorstand mit vollem Stimmrecht oder einen beauftragten Beamten der Landwirtschaftskammer mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen zu entsenden.

§ 28. Dem Präsidium liegt die Leitung der gemeinschaftlichen Vereinsangelegenheiten ob, insbesondere:

1. die Wahrnehmung sämtlicher laufender Geschäfte;
2. die Wahrung und Förderung der Interessen des Landesvereins nach allen Richtungen; seine Vertretung nach außen und gegenüber den Staatsbehörden;
3. die Erstattung von Gutachten an die Staatsbehörden;
4. die Herausgabe eines Landwirtschaftlichen Kalenders und während der Dauer des Vertrags mit der Landwirtschaftskammer die Redaktion der Bekanntmachungen, der Vereinsnachrichten und der Veröffentlichungen aus der Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins, im Badischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, welches Eigentum des Landwirtschaftlichen Vereins bleibt;
5. die Leitung aller Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche und zusammenhängende Wirksamkeit der Bezirksvereine oder mehrerer Gauverbände geboten ist oder erspriechlich sein kann;
6. die Einberufung des Landesauschusses;
7. die Genehmigung oder Aufnahme von neu gebildeten landwirtschaftlichen Vereinen in den Landesverein;
8. die Genehmigung von Veränderungen in der Gauverbandsenteilung — § 23;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag der Bezirksvereine;
10. die Ausfertigung der Aufnahmekarten;
11. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
12. die Aufstellung eines jährlichen Voranschlags für den Landesverein;
13. die Anstellung eines Generalsekretärs, eines Rechners für den Landesverein und des etwa erforderlichen Kanzleipersonals, vorbehaltlich der Genehmigung und der Festsetzung der Gehalte derselben durch den Landesauschuß;
14. die Beschaffung der etwa erforderlichen Geschäftsräume;
15. die Anschaffung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel für die Vereinsmitglieder;
16. die Bearbeitung der statistischen Jahresberichtsstabellen der Bezirksvereine;

17. die Erstattung des jährlichen Geschäfts- und Kasienberichts, von welchem eine Ausfertigung an die Bezirksvereine mitzuteilen ist.

§ 29. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums ist ein Ehrenamt. Doch werden für Reisen und Auslagen entsprechende Vergütungen gewährt, deren Festsetzung durch den Landesauschuß erfolgt.

## 2. Der Landesauschuß.

§ 30. Der Landesauschuß besteht aus dem Präsidium und je einem Vertreter der Bezirksvereine. Die Wahl des Mitgliedes und eines Stellvertreters geschieht durch die Bezirksversammlung eines jeden Bezirksvereins. Bei Ausschneiden des Mitgliedes und des Stellvertreters aus diesem Amt muß eine Neuwahl durch den betreffenden Bezirksverein erfolgen.

§ 31. Dem Landesauschuß sind folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
2. Genehmigung der Anstellung des Generalsekretärs, des Rechners und des Kanzleipersonals, sowie der mit diesen Angestellten abgeschlossenen Dienstverträge;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts des Präsidiums;
4. Prüfung und Genehmigung der Rechnung des Landesvereins; hierzu kann der Landesauschuß eine besondere Kommission bestellen zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Landesauschusses;
5. Genehmigung des Voranschlags des Landesvereins;
6. die Beschlussfassung über die Satzungen und etwaigen Änderungen derselben;
7. Genehmigung von Verträgen über Erwerbung und Veräußerung des liegenschaftlichen Vermögens des Vereins sowie etwaiger Verträge mit andern landwirtschaftlichen Vereinen;
8. die Wahlen zur Landwirtschaftskammer;
9. die etwaige Auflösung des Vereins.

§ 32. Der Landesauschuß wird durch den Präsidenten jährlich mindestens einmal, wenn möglich in der ersten Hälfte des Jahres an den von ihm zu bestimmenden Ort einberufen. Eine Einberufung muß außerdem stattfinden, wenn solche von mindestens 12 Bezirksvereinen beantragt wird. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter führt den Vorsitz in dieser Versammlung. Die Versammlung beschließt nach einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Landesauschusses sind im Landwirtschaftlichen Wochenblatt zu veröffentlichen.

## IV. Kosten des Vereins.

§ 33. Die den Bezirks- und Ortsvereinen, sowie den Gauverbänden erwachsenden Kosten, zu welchen auch die Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesauschusses gehören, werden von diesen Vereinen und Verbänden aus den von ihnen erhobenen Beiträgen, dem Ertrag ihres etwaigen Vermögens und sonstigen Einnahmen bestritten.

§ 34. Die Kosten des Landesvereins werden aus den Einkünften des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit der Mittel des Landesvereins ist der Landesauschuß befugt, Beiträge der Bezirksvereine an den Landesverein nach Verhältnis der Mitgliederzahl festzusetzen.



## Vertrag zwischen der Bad. Landwirtschaftskammer und dem Bad. Landwirtschaftl. Verein.

Zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Badischen Landwirtschaftskammer und dem Badischen Landwirtschaftlichen Verein und zur Herstellung einer dauernden Verbindung zwischen der Landwirtschaftskammer und den örtlichen Organen des Landwirtschaftlichen Vereins gemäß § 2 letzter Abt. des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend, wird folgender

### Vertrag

abgeschlossen:

#### § 1.

Der Landwirtschaftliche Verein verpflichtet sich, die Landwirtschaftskammer in allen ihren Maßnahmen, welche dieselbe als gesetzliche Vertreterin der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft trifft, zu unterstützen und zu fördern.

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, bei Durchführung dieser Maßnahmen die Bezirksvereine des Landwirtschaftlichen Vereins als ihre Vollzugsorgane in Anspruch zu nehmen, und zwar auf denjenigen Arbeitsgebieten, welche sie sich selbst vorbehalten hat, unmittelbar, im übrigen durch Vermittlung des Präsidiums des Landwirtschaftlichen Vereins.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bezirksvereine als Organe der Landwirtschaftskammer erstreckt sich auf alle Landwirte des Bezirks.

Die durch die Durchführung der Maßnahmen der Landwirtschaftskammer entstehenden Kosten trägt die Landwirtschaftskammer.

#### § 2.

Soweit der Landwirtschaftliche Verein von sich aus Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft trifft, sollen dieselben zunächst im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer eingeleitet werden.

Inbesondere bleiben als Aufgaben der Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins:

1. Die Abhaltung von Ausstellungen der Bezirksvereine und der einzelnen Gaue im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer,
2. Veranstaltung von Vorträgen,
3. Saatgutvermittlung.

#### § 3.

Die Landwirtschaftskammer verpflichtet sich:

1. den Präsidenten des Landwirtschaftlichen Vereins, sofern er Kammermitglied ist, andernfalls das vom Landwirtschaftlichen Verein in die Landwirtschaftskammer gewählte Mitglied zum Vorstandsmitglied der Landwirtschaftskammer zu bestellen;
2. dem Landwirtschaftlichen Verein das Recht einzuräumen zu allen Landwirtschaftskammerausschüssen je ein Mitglied des Landwirtschaftlichen Vereins mit vollem Stimmrecht zu delegieren.

#### § 4.

Der Landwirtschaftliche Verein verpflichtet sich zu einer Änderung seiner Satzungen dahin:

1. Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer wird Präsidialmitglied des Landwirtschaftlichen Vereins und ist berechtigt, allen Sitzungen der Organe des Vereins anzuwohnen sowie bei seiner Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Vorstand mit vollem Stimmrecht oder einen beauftragten Beamten der Landwirtschaftskammer mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen zu entsenden;
2. die in den Wahlbezirken gewählten Abgeordneten der Landwirtschaftskammer sind, sofern sie einem land-

wirtschaftlichen Bezirksverein angehören, Mitglieder der Direktion der landwirtschaftlichen Bezirksvereine ihres Wahlbezirks, sofern sie nicht Mitglieder des Landwirtschaftlichen Bezirksvereins sind, werden sie zu den Sitzungen der Direktionen mit vollem Stimmrecht beigezogen, wenn Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer behandelt werden.

#### § 5.

Die Zeitschrift des Landwirtschaftlichen Vereins wird gemeinsames Organ der Landwirtschaftskammer und des Landwirtschaftlichen Vereins. Sie behält die Bezeichnung: „Badisches Landwirtschaftliches Wochenblatt“ mit dem Zusatz „amtliches Organ der Badischen Landwirtschaftskammer und Organ des Badischen Landwirtschaftlichen Vereins. Herausgegeben von der Landwirtschaftskammer.“ Die Hauptredaktion leitet die Landwirtschaftskammer.

Das Blatt beginnt mit amtlichen Bekanntmachungen der Regierung, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftlichen Vereins sowie anderer Körperschaften. Es folgen Aufsätze und Mitteilungen unter Redaktion der Landwirtschaftskammer, alsdann Vereinsnachrichten, Veröffentlichungen aus der Tätigkeit des Landwirtschaftlichen Vereins unter dessen Redaktion, hierauf Preisnotierung und Handelsteil, Bücherschau, Briefkasten, sowie Anzeigen unter Redaktion der Landwirtschaftskammer.

Den Mitgliedern des Landwirtschaftlichen Vereins wird das Blatt in der bisherigen Art und Weise weiter geliefert und zur unentgeltlichen Benutzung des Sammelanzeigers überlassen. Die durch eine Erweiterung des Wochenblattes entstehenden Kosten übernimmt die Landwirtschaftskammer.

Zur Erledigung von Unstimmigkeiten, die etwa aus der Redigierung des Blattes erwachen, wird ein Ausschuss bestellt, dem angehören:

der jeweilige Vorsitzende der Landwirtschaftskammer oder im Falle der Behinderung ein Stellvertreter aus dem Kreise des Vorstandes,

der jeweilige Präsident des Landwirtschaftlichen Vereins, im Falle der Behinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums und

ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissär als Vorsitzender.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages fällt das Wochenblatt an den Landwirtschaftlichen Verein zurück.

Der Bezugspreis des Wochenblattes darf nicht unter die Selbstkosten festgesetzt werden.

#### § 6.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder der Vertragschließenden kann von diesem Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zurücktreten.

#### § 7.

Meinungsverschiedenheiten, welche sich beim Vollzuge dieses Vertrages ergeben, werden auf schiedsgerichtlichem Wege ausgetragen. Das hierfür zu bildende Schiedsgericht besteht aus je einem von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer und dem Präsidium des Landwirtschaftlichen Vereins ernannten Schiedsrichter und einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden Kommissär als Vorsitzenden.

#### § 8.

Dieser Vertrag tritt mit seiner Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer und den Landesauschuss des Landwirtschaftlichen Vereins in Kraft.



# Mitteilungen über die Bezirksvereine des badischen landw. Vereins.

Gegründet 1819.

Stand vom 1. Januar 1912.

Sitz: Karlsruhe (Baden).

Gau u. Bezirksvereine	Vorstände	Mitgliedszahl auf 1. Januar 1912	Jahresbeitrag		Vereins- Ber- mögen auf 1. Jan. 1912		Zahl der im Jahre 1911 abgehaltenen	
			M.	ℳ	M.	ℳ	Ver- sammlungen u. Be- sprechungen	Direk- tions- sitzungen
<b>I. Heggau-Verband.</b>								
1. Meersburg	I. Bürgermeister Schellinger-Mhausen II. Baptist Seyfried-Hagnau	468	2	50	4364	08	8	3
2. Salem	I. Deponomierat Enderle-Salem II. Bürgermeister Schneider-Oberulbingen	192	2	50	1061	—	4	2
3. Ueberlingen	I. Oberamtmann Levinger-Ueberlingen II. Bürgermeister Joh. Büchle-Andelsjöfen	409	2	50	3483	74	6	3
	Zus. 3 Vereine mit . . .	1069			8908	82	18	8
<b>II. Heggau-Verband.</b>								
1. Engen	I. Amtmann Hopp-Engen II. BezTierarzt Hierholzer-Engen	1390	3	—	5872	—	2	2
2. Konstanz	I. Deponomierat Ries-Mainau II. BezRegRat Dr. Belzer-Konstanz	440	2	80	5249	03	4	3
3. Radolfzell	I. Ed. Baum, Landw., Ueberlingen a. R. II. BezRegRat Dr. Belzer-Konstanz	502	3	40	3049	53	6	5
4. Stockach	I. Oberamtmann Dr. Pfaff-Stockach II. BezTierarzt A.ENZ-Stockach	950	2	50	4948	91	7	3
	Zus. 4 Vereine mit . . .	3252			19117	47	19	13
<b>III. Donau-Linzgau-Verband.</b>								
1. Meßkirch	I. Amtmann Dr. Pfühner-Meßkirch II. Landwirtschaftslehr. Seifer-Meßkirch	795	2	50	1404	15	3	—
2. Pfullendorf	I. Amtmann Wolf-Pfullendorf II. BezTierarzt Bauer-Pfullendorf	493	2	50	12120	—	5	3
3. Stetten a. F. M.	I. Posthalter Pfeiffer-Stetten II. Altbürgermeister Sieber-Stetten	136	2	—	2118	19	2	4
	Zus. 3 Vereine mit . . .	1424			15642	34	10	7
<b>IV. Saar- u. Schwarzwald-Verband</b>								
1. Bonndorf	I. Amtmann Eppelsheimer-Bonndorf II. zurzeit nicht besetzt	809	2	50	3456	73	8	1
2. Donaueschingen	I. Amtm. Dr. Strauß-Donaueschingen II. Sternwirt Frei-Behla	1355	2	75	9495	24	4	1
3. Billingen	I. Amtmann Bauer-Billingen II. Deponomierat Hagmann-Billingen	737	3	—	10123	11	4	2
	Zus. 3 Vereine mit . . .	2901			23075	08	16	4
<b>V. Alb- u. Klettgau-Verband.</b>								
1. Jestetten	I. Landw. M. Zimmermann-Erzingen II. Landw. C. Weisenberger-Weisweil	473	2	80	1980	—	6	2
2. Säckingen	I. Amtmann Kapferer-Säckingen II. BezTierarzt Meßger-Säckingen	562	2	20	3733	41	1	—
3. St. Blasien	I. Amtmann Gehl-St. Blasien II. BezTierarzt Grevé-St. Blasien	457	2	80	3464	17	9	1
4. Waldshut	I. Amtm. Dr. Korn-Waldshut II. Landwirtschaftsinsp. Ries-Waldshut	957	2	50	5262	63	3	1
	Zus. 4 Vereine mit . . .	2449			14440	21	19	4



Geme u. Bezirksvereine	Vorstände	Mitgliedzahl auf 1. Januar 1912	Jahresbeitrag		Bereins- Ver- mögen auf 1. Jan. 1912		Zahl der im Jahre 1911 abgehaltenen	
			M.	ℳ.	M.	ℳ.	Ver- sammlun- gen u. Bespre- chungen	Direk- tions- sitzungen
<b>VI. Markgräfler- Verband.</b>								
1. Kandern	I. Bürgermstr. Roger-Tannenkirch II. G. Eichler sen., Kandern	253	3	—	2414	71	1	2
2. Lörrach	I. Altbürgermstr. Lienin-Weil II. Bürgermeister Müller-Saagen	362	3	—	2300	—	5	3
3. Müllheim	I. Amtman Hebling-Müllheim II. Dekonom G. Worget-Hügelheim	587	3	—	27018	—	5	6
4. Schönau	I. Amtmann Tritscheler-Schönau II. Bezirksstierarzt Spang-Schönau	580	2	80	1295	87	6	3
5. Schopfheim	I. Dr. Frey v. Seubert-Schopfheim II. Brauereibes. Herbst-Schopfheim	910	2	90	10117	89	1	4
	Zus. 5 Vereine mit . .	2692			43646	47	18	18
<b>VII. Breisgau-Ver- band.</b>								
1. Breisach	I. Amtmann Jacobi-Breisach II. Gemeinderat J. B. Han-Breisach	685	2	50	7191	36	5	1
2. Emmendingen	I. Amtmann Dr. Kiefer-Emmending. II. Bezirksstierarzt Franke-Emmendingen	1040	3	—	9176	—	4	2
3. Ettenheim	I. Amtmann Dr. Pfaff-Ettenheim II. Febr. v. Böcklin-Orschweier	660	2	50	4046	75	15	8
4. Freiburg	I. GehRegRat Muth-Freiburg II. Dekonomierat Schmid-Freiburg	667	2	50	4934	75	6	5
5. Renzingen	I. Tierarzt Hilebrand-Renzingen II. Altbürgermstr. Beck-Renzingen	441	2	50	5398	07	4	2
6. Neustadt	I. Amtmann Frech-Neustadt II. Bezirksstierarzt Feldhosen-Neustadt	595	3	—	21723	65	7	1
7. Stausen	I. Amtmann Arnspurger-Stausen II. Dekonom Jul. Hauser-Rozingen	969	2	50	8116	41	4	1
8. Waldkirch	I. Amtmann F. W. Franz-Waldkirch II. Fabrikant E. Sonntag-Waldkirch	505	2	50	2684	53	3	2
	Zus. 8 Vereine mit . .	5562			63271	53	48	22
<b>VIII. Gutach-Kinzig- tal-Verband.</b>								
1. Gengenbach	I. Privatier W. Steiner-Gengenbach II. zurzeit nicht besetzt	324	2	50	717	—	7	3
2. Triberg	I. Amtmann Dr. Hartmann-Triberg II. Dolbenbauer Kirner-Furtwangen	396	2	50	1014	95	6	1
3. Wolfach-Haslach	I. Amtmann Föhrenbach-Wolfach II. Bezirksstierarzt Buß-Wolfach	595	2	50	6805	89	8	2
	Zus. 3 Vereine mit . .	1315			8587	84	21	6
<b>IX. Ortenau-Verband</b>								
1. Kehl	I. Amtmann Dr. Holzer-Kehl II. Bürgermstr. Krauß-Dorf Kehl	951	2	65	8077	71	9	2
2. Lahr	I. GehRegRat Beck-Lahr II. Bürgermstr. Häß-Ottenheim	1610	2	60	5285	27	4	—
3. Oberkirch	I. Amtmann Rein-Oberkirch II. Altbürgermstr. Geldreich-Oberkirch	657	2	50	3304	69	9	2
4. Offenburg	I. GehRegRat von Senger-Offenburg II. Dekonomierat Huber-Offenburg	814	2	50	11647	36	6	2
	Zus. 4 Vereine mit . .	4032			28315	03	28	6



Gau u. Bezirksvereine	Vorstände	Mitgliedzahl auf 1. Januar 1912	Jahresbeitrag		Vereins- Ver- mögen auf 1. Jan. 1912		Zahl der im Jahre 1911 abgehaltenen		
			M.	St.	M.	St.	Ver- sammlun- gen u. Be- sprechun- gen	Direk- tions- sitzungen	
<b>X. Oosgau-Verband.</b>									
1. Achern	I. Amtmann Dr. Popp-Achern II. Oekonom Gihler-Achern	555	3	—	2616	85	7	2	
2. Baden	I. Amtmann Dr. Freudenberg-Baden II. unbelegt	745	3	—	6088	95	9	3	
3. Bühl	I. GehRegRat R. Meyer-Bühl II. Landw.-Insp. Stengels-Radolfzell	1520	3	—	24300	—	14	2	
4. Gernsbach	I. Oekonomierat Württemberg-Gernsbach II. Bürgermeister Jung-Gernsbach	485	2	60	3166	11	2	—	
5. Nastatt	I. GehRegRat Hörs-Nastatt II. Oekonomierat Schmezer-Nastatt	2411	3	—	8651	27	7	2	
Zus. 5 Vereine mit . . .		5716			44823	18	39	9	
<b>XI. Pfalzgau-Verband.</b>									
1. Bretten	I. Amtmann Hoffmann-Bretten II. Anton Franz-Reibshelm	644	3	—	5022	38	6	2	
2. Bruchsal	I. GehRegRat Pfeiffer-Bruchsal II. Oberrechnungsrat Schuler-Bruchsal	982	2	60	8167	43	10	3	
3. Durlach	I. Gutsbesitzer Mertens-Rittnerhof II. Anstaltsverwalter Borell-Weingarten	1083	2	50	4275	66	8	4	
4. Ettingen	I. GehRegRat Wendt-Ettingen II. Bezirksstierarzt Welte-Ettingen	615	3	—	12210	06	2	1	
5. Karlsruhe	I. RegRat Fehsenmeier-Karlsruhe II. Bürgermeister Herbst-Hochstetten	1367	2	50	7252	28	4	2	
6. Forzheim	I. GehRegRat Reim-Forzheim II. Bezirksstierarzt Schaible-Forzheim	785	2	80	6647	—	10	3	
7. Philippsburg	I. Oberinspektor Franke-Waghäusel II. Bürgermstr. Steiner-Philippsburg	292	2	—	2060	—	2	1	
Zus. 7 Vereine mit . . .		5768			45634	81	42	16	
<b>XII. Pfalzgau-Verband.</b>									
1. Ladenburg	I. Oekonomierat Kuhn-Ladenburg II. GemRat J. Remelius III-Ladenburg	289	3	—	3570	94	15	1	
2. Mannheim	I. Amtmann a. D. Eckhard-Mannheim II. Bezirksstierarzt Ulm-Mannheim	254	4	—	73946	81	1	5	
3. Schwetzingen	I. GehRegRat Dr. Kral-Schwetzingen II. Hofgärtner Unzelt-Schwetzingen	581	2	70	5509	29	4	3	
4. Weinheim	I. GehRegRat Steiner-Weinheim II. Oekonom Fr. Pfrang-Weinheim	672	2	60	5660	40	5	2	
Zus. 4 Vereine mit . . .		1796			88687	44	25	11	
<b>XIII. Neckar-Elsenz- gau-Verband</b>									
1. Eppingen	I. Amtmann Dr. Jung-Eppingen II. Bürgermeister Seitz-Berwanzen	408	2	50	2576	89	13	3	
2. Heidelberg	I. OekonRat R. Steingötter-Heidelberg II. Bezirksstierarzt Wäh-Heidelberg	1669	2	50	17491	87	11	3	
3. Neckarbischofsheim	I. Bgmstr. Neuwirth-Neckarbischofsheim II. Heinrich Schied-Neckarbischofsheim	296	3	—	1423	69	4	3	
4. Sinsheim	I. Amtmann Maier-Sinsheim II. Bezirksstierarzt Römer-Sinsheim	628	3	—	3335	—	9	2	
5. Wiesloch	I. Amtmann Dey-Wiesloch II. Gutsbesitzer Otto Bronner-Wiesloch	374	2	50	1932	09	4	3	
Zus. 5 Vereine mit . . .		3375			26759	54	41	14	



Gau u. Bezirksvereine	Vorstände	Mitgliedszahl auf 1. Januar 1912	Jahresbeitrag		Bereins- Ber- mögen auf 1. Jan. 1912		Zahl der im Jahre 1911 abgehaltenen	
			M.	℥	M.	℥	Ber- samm- lungen u. Be- sprech- ungen	Direk- tions- sitzungen
<b>XIV. Odenwaldgau- Verband.</b>								
1. Adelsheim	I. Amtmann Zöller-Adelsheim II. Bürgermeister Salm-Merchingen	702	2	50	1751	01	6	2
2. Buchen	I. Amtmann Willmaier-Buchen II. Bezirkstierarzt Dr. Görig-Buchen	898	2	50	1448	07	10	1
3. Eberbach	I. Amtmann Schmitt-Eberbach II. Bezirkstierarzt Görger-Eberbach	859	2	50	6310	31	1	—
4. Mosbach	I. GehRegNat Dr. Mays-Mosbach II. Bezirkstierarzt Fürst-Mosbach	1019	3	—	8400	57	12	2
	Zusf. 4 Vereine mit . . .	3478			17909	96	29	5
<b>XV. Taubergau- Verband.</b>								
1. Vogberg	I. Amtmann May-Vogberg II. zurzeit nicht besetzt	584	2	25	3527	39	8	1
2. Gerlachshelm	I. Hektor Walbert-Gerlachshelm II. zurzeit nicht besetzt	236	2	50	3249	09	2	8
3. Krautheim	I. Amtmann May-Vogberg II. Handelsdiener Reigner-Krautheim	225	2	55	1896	56	3	1
4. Tauberbischofsheim	I. GehRegNat Bigel-Tauberbischofsheim II. zurzeit nicht besetzt	350	2	60	6240	74	4	1
5. Wertheim	I. GehRegNat von Boehh-Wertheim II. Bezirkstierarzt Hammer-Wertheim	496	2	80	5412	81	7	2
	Zusf. 5 Vereine mit . . .	1891			20326	59	24	8
<b>Zusammenstellung:</b>								
I. Seegau-Verband . . . . .	mit 3 Vereinen	1069			8908	82	18	8
II. Hegau-Verband . . . . .	mit 4 Vereinen	3282			19117	47	19	18
III. Donau-Ringgau-Verband . . . . .	mit 3 Vereinen	1424			15642	34	10	7
IV. Baar- u. Schwarzwald-Verband . . . . .	mit 3 Vereinen	2901			23075	08	16	4
V. Alb- u. Klettgau-Verband . . . . .	mit 4 Vereinen	2449			14440	21	19	4
VI. Marktgräfler-Verband . . . . .	mit 5 Vereinen	2692			48646	27	18	18
VII. Freisgau-Verband . . . . .	mit 8 Vereinen	5562			63271	53	48	22
VIII. Gutach-Rinziggau-Verband . . . . .	mit 3 Vereinen	1315			8539	84	21	6
IX. Ortenau-Verband . . . . .	mit 4 Vereinen	4032			28315	03	28	6
X. Oosgau-Verband . . . . .	mit 5 Vereinen	5716			44823	18	39	9
XI. Pfinggau-Verband . . . . .	mit 7 Vereinen	5768			45634	81	42	16
XII. Pfalzgau-Verband . . . . .	mit 4 Vereinen	1796			83687	44	25	11
XIII. Neckar-Elsenzgau-Verband . . . . .	mit 5 Vereinen	3375			26759	54	41	14
XIV. Odenwaldgau-Verband . . . . .	mit 4 Vereinen	3478			17909	96	29	5
XV. Taubergau-Verband . . . . .	mit 5 Vereinen	1891			20326	59	24	8
	Zusammen 67 Bezirksvereine mit . . .	46750			467672	02	397	151

Bemerkungen: 1. Die unterstrichenen Orte sind zurzeit Gauvororte.  
 2. In einer größeren Zahl der Bezirke konnten, der Maul- und Klauenseuche halber, öffentliche Versammlungen nur in beschränkter Zahl abgehalten werden.